

KSD CSCM CSSM, Postfach 636, CH-3000 Bern 8

Statuten

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger“ besteht ein Verein nach Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck

Der Verein vertritt die grundsätzlichen, landesweiten Anliegen der Denkmal- und Ortsbildpflege in der Öffentlichkeit sowie bei Bund und Kantonen; er beschäftigt sich namentlich mit den institutionellen und politischen Rahmenbedingungen der Denkmalpflege in der Schweiz. Dazu gehören Stellungnahmen und Medienauftritte zur Denkmalpflegepolitik des Bundes, der Kantone und der Städte. Durch seine Mitarbeit in verschiedenen Institutionen unterstützt er die vielfältigen Bestrebungen zu Schutz und Pflege des gebauten Kulturgutes und dessen Ausstattung.

Er fördert die Kontakte und den Austausch unter den kantonalen und kommunalen Denkmalpflegestellen und beteiligt sich an der Erarbeitung einheitlicher Grundlagen für die denkmalpflegerische Praxis in Abstimmung mit dem Bundesamt für Kultur BAK beziehungsweise der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden die Leitenden der kantonalen und kommunalen Denkmalpflegefachstellen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein aufgenommen.

Artikel 4

Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme wird von der Hauptversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ausscheiden aus der Funktion als Leitende/r der Denkmalpflegefachstelle oder nach schriftlichem Austritt.

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
4. die Geschäftsstelle

Artikel 6

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Einladung des Vorstands statt oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zwecks beim Vorstand verlangt werden.

Die Einberufungen haben mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Artikel 7

Kompetenzen der Hauptversammlung

In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstands auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Änderung der Statuten.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Nach zwei Jahren der Zugehörigkeit zum Vorstand als Beisitzer/in übernimmt ein Vorstandsmitglied turnusgemäss für zwei Jahre die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin. Nach zwei weiteren Jahren als Beisitzer/in scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

Zum Aufgabenbereich des Vorstands gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Er bestellt die Geschäftsstelle und delegiert dieser Aufgaben.
3. Er kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bestellen.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach aussen sind der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied befugt. Der Vorstand kann weiteren Vereinsmitgliedern die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Artikel 9

Finanzen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und weiteren Beiträgen, Spenden, Legaten usw. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung festgelegt.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss dem Vorstand vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden. Für das Eintreten auf den Revisionsantrag bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung. Über die einzelnen Revisionspunkte wird mit einfachem Mehr entschieden. Zur Genehmigung der revidierten Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 11

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder es beschliessen. In diesem Fall wird das verbleibende Vermögen so angelegt und verwaltet, dass es jederzeit wieder seinem Zweck laut Artikel 2 dieser Statuten zugeführt werden kann. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben, wird das gesamte Vereinsvermögen einem denkmalpflegerischen Zweck zugeführt.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. November 2008 in St. Gallen revidiert und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 8. November 1985 in Basel, die an der Jahrestagung vom 16. November 2001 in St. Gallen revidiert wurden.

Bern, 20. März 2009

Die Vorstandsmitglieder:


Niklaus Ledegerber, Präsident


Georg Frey


Jan Capol